



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



79. Jahrgang

Regensburg, 14. Juni 2023

Nr. 7

Inhalt

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Landtags- und Bezirkswahl 2023 Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Oberpfalz Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Februar 2023 Nr. 11-1363.0-4 über die Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für die Landtags- und Bezirkswahl 2023.....	54
---	----

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von traditionellen Watterturnieren im Regierungsbezirk der Oberpfalz vom 15. Mai 2023 Az.: ROP-SG-2162.0-5-1-1	54
--	----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 26. Mai 2023 Az. ROP-SG12-1444.1-8-2-30	56
--	----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe	57
--	----

Schulen

Verordnung zur Änderung der Grundsprengel für die Staatliche Berufsschule Weiden i.d.OPf. und für die Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab vom 25. Mai 2023 Nr. ROP-SG44- 5204.1-46-1-8.....	59
---	----

Verordnung zur Änderung der Organisation der öffentlichen Grundschulen in der Stadt Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., vom 25. Mai 2023 Nr. ROP-SG44-5102.3-6-1	59
---	----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2023	60
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2023	62
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2023	62



Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Landtags- und Bezirkswahl 2023
Stimmkreisleiter für den Wahlkreis Oberpfalz
Änderung der Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Februar 2023 Nr. 11-1363.0-4
über die Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter
für die Landtags- und Bezirkswahl 2023

Die Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Februar 2023 Nr. 11-1363.0-4 über die Ernennung der Stimmkreisleiter und deren Stellvertreter für die Landtags- und Bezirkswahl 2023 wird wie folgt geändert:

Beim **stellvertretenden Stimmkreisleiter** für den **Stimmkreis 305 Regensburg-Stadt** haben sich Amtsbezeichnung und telefonische Erreichbarkeit geändert:

Herr Verwaltungsdirektor Andreas Geyer
Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg
Tel.: 0941/507-1330, Telefax: 0941/507-2039, E-Mail: wahl@regensburg.de

Regensburg, den 22. Mai 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von traditionellen
Wattturnieren
im Regierungsbezirk der Oberpfalz
vom 15. Mai 2023
Az.: ROP-SG-2162.0-5-1-1

Auf Grund des Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl S. 147) geändert worden ist, i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl S. 718) geändert worden ist, erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung von traditionellen Wattturnieren im Regierungsbezirk Oberpfalz wird unter folgenden Voraussetzungen allgemein erlaubt:

1. Veranstalter mit Sitz in Bayern:
 - im Vereinsregister eingetragene Vereine
 - anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Organisationen und Einrichtungen
 - anerkannte politische Parteien i. S. v. § 2 Parteiengesetz (PartG) und deren Gebietsverbände
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Kindertageseinrichtungen i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG), d. h. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder
 - Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen nach Art. 14 BayKiBiG, soweit der Reinertrag des Wattturniers (Summe der Spieleinsätze abzüglich der Kosten für das Wattturnier und der Aufwendungen für Geld- und Sachpreise) ausschließlich für Zwecke der Kindertageseinrichtungen verwendet wird.
 - Förder- und Unterstützungsvereine von Schulen i. S. v. Art. 3 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
 - Elternbeiräte von Schulen nach Art. 64 BayEUG, soweit der Reinertrag des Wattturniers ausschließlich für Zwecke der Schulen verwendet wird.
2. Die Zahl der Spielteilnehmer ist auf 100 Personen begrenzt.
3. Der Spieleinsatz für das gesamte Turnier darf höchstens 20,00 € pro Spieler betragen.
4. Die Summe der ausgelobten Geld- und Sachpreise darf höchstens 500,00 € betragen.

5. Der gesamte erzielte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

II. Nebenbestimmungen

Diese allgemeine Erlaubnis für traditionelle Watterturniere gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Traditionelle Watterturniere sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes anzuzeigen. Die Anzeige hat nach beigefügtem Muster zu erfolgen.
2. Traditionelle Watterturniere dürfen nicht durch Dritte durchgeführt werden.
3. Vom Veranstalter ist eine Person zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers verantwortlich ist.
4. Jeder Spieler darf nur einmal an dem angezeigten Turnier teilnehmen.
5. Traditionelle Watterturniere dürfen nicht gewerbsmäßig mit Gewinnerzielungsabsicht und nur gelegentlich veranstaltet werden (maximal vier Turniere pro Kalenderjahr). Zwischen den Veranstaltungen ist ein zeitlicher Abstand von jeweils mindestens einem Monat einzuhalten.
6. Mit der Veranstaltung der traditionellen Watterturniere dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Gewinnen ist zulässig.
7. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass kein verdeckter Spieleinsatz erfolgt.
8. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrags darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.

III. Hinweise

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des dazu erlassenen Ausführungsgesetzes zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
3. Die Nichtbeachtung einzelner Erlaubnisvoraussetzungen und Nebenbestimmungen hat zur Folge, dass die Veranstaltung des traditionellen Watterturniers nicht mehr von dieser allgemeinen Erlaubnis erfasst ist und ordnungs-, straf- und steuerrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
4. Die Teilnahme von Minderjährigen ist unzulässig. Die Veranstalter haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind.
5. Bei der Veranstaltung traditioneller Watterturniere an stillen Tagen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Feiertagsgesetz – FTG (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, der zweite Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und Heiliger Abend) ist Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG zu beachten; danach sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Die Gemeinde des Veranstaltungsortes ist nach Art. 5 FTG auch zuständig für die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG aus wichtigen Gründen im Einzelfall.

IV. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Mai 2028.

Regensburg, den 15. Mai 2023
Regierung der Oberpfalz

Andreas Bäuml
Sachgebietsleitung

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 26. Mai 2023 Az. ROP-SG12-1444.1-8-2-30

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland hat am 18. April 2023 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland beschlossen.
Die Änderungssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 26. Mai 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch die Satzung vom 28. September 2021 (RABl S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Anlage I zu §11, Absatz 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Stimmzahlen der Gemeinden:

Stimmenverteilung ab 1. Januar 2024

Gemeinde	Einwohner am 30.09.22	Stimmen aus Einwohner	Fläche in Hektar am 31.12.22	Stimmen aus Fläche	Stimmen aus Betten und Stellplätzen	Gesamt
Bodenwöhr	4.440	5	5.425	6	5	16
Bruck i.d.OPf.	4.524	5	5.246	6	1	12
Neunburg v.Wald	8.389	9	11.014	12	9	30
Nittenau	9.418	10	9.873	10	4	24
Schwandorf	30.009	31	12.380	13	5	49
Schwarzenfeld	6.424	7	3.828	4	3	14
Steinberg am See	2.002	3	2.021	3	3	9
Wackersdorf	5.460	6	3.356	4	5	15
Summe	70.666	76	53.143	58	35	169

2. Anlage I zu § 11, Absatz 1 der Satzung, erhält folgende Fassung:

Dies ergibt folgende Stimmzahlen:

- Landkreis Schwandorf 23,6% von 260 Stimmen = 61,36 = 61 Stimmen
- Bezirk Oberpfalz 11,4% von 260 Stimmen = 29,64 = 30 Stimmen

91 Stimmen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Wackersdorf, den 18. April 2023
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung der Oberpfalz
Geschäftsstelle Energiewende Oberpfalz
Kontakt: Sigrun Denner
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Tel.: 0941/5680-1323
E-Mail: energiewende@reg-opf.bayern.de

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung der Oberpfalz beabsichtigt, für die Jahre 2023/24 im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus“ etwa 8-12 Gemeinden in der Oberpfalz von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung der Oberpfalz.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung
- Ermittlung des spezifischen Bedarfs gemeinsam mit der Kommune und Erarbeitung eines entsprechenden Konzepts für den weiteren Ablauf des Coachings in der betreffenden Kommune
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie, sowie Maßnahmen der Kommunikation und/oder Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energie-Projekte
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Einführung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei Förderbeantragungen, Ausschreibungen und Vergaben zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
 - Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Kommune sind jeweils 10 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung der Oberpfalz und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den Berichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung der Oberpfalz zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 1. September 2023
Ende: 30. November 2024

Bewerben können sich Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher Fahrtkosten und sämtliche weiteren Nebenkosten inkludiert sind.

Teilnahmebedingungen

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren insbesondere nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung,
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung über den Umsatz im Bereich Energieberatung und Energiekonzeptionierung in den letzten 3 Geschäftsjahren

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit und fachlicher Eignung im Fall einer Auftragsvergabe,
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen.

Aus dem Zeitraum der letzten fünf Jahre sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie.

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel). Das Punktesystem sieht dabei folgendermaßen aus: „Erfüllt voll die Anforderungen“ entspricht 3 Punkten, „...bedingt...“ entspricht 2 Punkten, „...kaum...“ entspricht 1 Punkt, „...nicht...“ entspricht 0 Punkten.

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift "Nicht öffnen! Bewerbung Energie-coaching" bis 13. Juli 2023 – 12:00 Uhr bei der Regierung der Oberpfalz, Zimmer A 219, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, abzugeben. Eine Rückgabe der vorgelegten Unterlagen erfolgt nicht.

Regensburg, 14. Juni 2023
Regierung der Oberpfalz

Sigrun Denner
Leiterin Geschäftsstelle Energiewende Oberpfalz

Schulen

**Verordnung zur Änderung der Grundsprengel für die
Staatliche Berufsschule Weiden i.d.OPf. und für die Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab
vom 25. Mai 2023
Nr. ROP-SG44- 5204.1-46-1-8**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung der Oberpfalz im Benehmen mit der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. und dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Alle Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis, die ihren Wohnsitz in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf. haben, werden ab dem Schuljahr 2023/24 an der Staatlichen Berufsschule Weiden i.d.OPf. beschult.
- (2) Alle Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis, die ihren Wohnsitz im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab haben, werden ab dem Schuljahr 2023/24 an der Staatlichen Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab beschult.

§ 2

- (1) Bei den Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis, die im Schuljahr 2022/23 die Staatliche Berufsschule Weiden i.d.OPf. besuchen, verbleibt es bei der bisherigen Sprengelregelung. Sie können ihre Berufsvorbereitungszeit an der Staatlichen Berufsschule Weiden i.d.OPf. beenden.
- (2) Bei den Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten ohne Ausbildungsverhältnis, die im Schuljahr 2022/23 die Staatliche Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab besuchen, verbleibt es bei der bisherigen Sprengelregelung. Sie können ihre Berufsvorbereitungszeit an der Staatlichen Berufsschule Neustadt a.d.Waldnaab beenden.

§ 3

Ein Wechsel während des Schuljahres aus einer Fachklasse in die betreffende Grundsprengelberufsschule ist nicht notwendig. Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ohne Ausbildungsverhältnis, die eine entsprechende Fachklasse besuchen, können bis zum Ende des Schuljahres in der jeweiligen Fachklasse verbleiben.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt zum 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 der Regierungsbekanntmachung vom 23. Juni 1993, Nr. 240.6-5204.1-7, außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 der Regierungsbekanntmachung vom 23. Juni 1993, Nr. 240.6-5204.1-8, außer Kraft.

Regensburg, den 25. Mai 2023
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsidenten

**Verordnung zur Änderung der Organisation
der öffentlichen Grundschulen
in der Stadt Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,
vom 25. Mai 2023
Nr. ROP-SG44-5102.3-6-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 4 und 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl S. 102), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-NM-40 (RABl S. 96) über die Organisation der öffentlichen Grundschulen in Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf., erhält folgende Änderungen:

1. Der bisherige § 3 wird neuer § 4.
2. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

- (1) Die Grundschule Berching und die Grundschule Holnstein bilden einen Schulverbund.
- (2) Für die am Schulverbund beteiligten Grundschulen wird das Gebiet der Stadt Berching als gemeinsamer Sprengel bestimmt.
- (3) Der in § 3 Abs. 2 bestimmte Verbundsprengel ersetzt die in § 2 beschriebenen bisherigen Sprengel der Grundschule Berching und der Grundschule Holnstein. Die bisherigen Sprengel können als Einzugsbereiche der beiden Grundschulen weiterbestehen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Regensburg, 25. Mai 2023
Regierung der Oberpfalz

Florian Luderschmid
Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der §§ 17 ff der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2002 (RABl S. 20), sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl S. 674), erlässt der Zweckverband „Sibyllenbad“ folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		3.708.300,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		1.702.100,00 €

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	2.911.500,00 €
	in den Aufwendungen mit	7.820.100,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	1.692.100,00 €
	in den Ausgaben mit	1.692.100,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 3.571.400,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	2.499.980,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	535.710,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 142.856,00 €)	428.568,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	107.142,00 €
	3.571.400,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 1.518.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70%)	1.063.160,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	227.820,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 60.752,00 €)	182.256,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	45.564,00 €
	1.518.800,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. April 2023 Az. ROP-SG12-1512.2-6-10-6 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Ludwig-Thoma-Straße 14 in 93051 Regensburg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, den 2. Mai 2023
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe
für das Wirtschaftsjahr 2023**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.856.700,00 Euro
in den Aufwendungen mit	3.710.540,00 Euro
mit einem Jahresgewinn von	146.160,00 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.799.868,00 Euro

ab.

§ 2

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen können in Höhe von 3.000.000,00 aufgenommen werden.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 21. März 2023
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Steinwaldgruppe

Andreas Meier
Landrat, Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland (Landkreis Schwandorf)
für das Haushaltsjahr 2023**

I.

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABl S. 65), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2021 (RABl S. 152), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	636.501,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.650,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr 2023 nicht geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**(1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **543.177,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **4.046,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist §21 Abs. 1 in Verbindung mit §11 und der Anlage I zu §11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19. Mai 2023, Az. ROP-SG12-1512.2-7-10-2 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Steinberg am See, In der Oder 7a, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 18. April 2023
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.